



Beschlussvorlage 2023/204	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	29.06.2023	öffentlich

Beschlusswahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Finanzreferat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt gemäß Artikel 51 Abs. 3 GO auf die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.10.2023 ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied nach Artikel 40, 41 GO für das Finanzreferat (Finanzreferent/in).
2. Für die Beschlusswahlen nach Artikel 51 Abs. 3 GO wird ein Wahlausschuss mit drei Personen gebildet:

2. Bürgermeister Richard Scharold

Kommunalreferent Wolfgang Basch

Verwaltungsangestellte Susanne Keller

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Das berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Finanzreferat Wolfgang Schuß ist zum 31.05.2023 in den Ruhestand getreten. Entsprechend der Satzung zur Regelung für Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Friedberg ist ein Finanzreferent zu bestellen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 entschieden, die Stelle auszuschreiben und eine Wahl zum 1.10.2023 anzustreben. In der nichtöffentlichen Stadtratssitzung am 27.04.2023 wurden ausgewählte Bewerber/innen für das Finanzreferat vorgestellt. Der Stadtrat verständigte sich auf Herrn Reinhold Dendorfer als besten Kandidaten.

Für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds im Finanzreferat stellt sich heute demzufolge Herr Reinhold Dendorfer zur Wahl.

Die Besoldung ist in der Anlage 1 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geregelt und erfolgt in der ersten Amtsperiode in kreisangehörigen Gemeinden zwischen 15.001 und 30.000 wie auch über 30.000 Einwohnern nach A 14. Eine Beschlussfassung hierüber bedarf es nicht.

Gemäß Artikel 46 KWBG erhält der/die Beamte/in auf Zeit eine Dienstaufwandsentschädigung. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 bereits beschlossen, dass der/die Finanzreferent/in die höchste dienstliche Aufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder von kreisangehörigen Gemeinden nach der Anlage 2 zum KWBG erhält. Eine erneute Beschlussfassung bedarf es daher nicht.

Bei der durchzuführenden Wahl handelt es sich um eine Beschlusswahl mit geheimer Abstimmung nach Artikel 51 Abs. 3 GO. Sie ist notwendige Voraussetzung, um eine/n Referenten/in als Beamten/in auf Zeit ernennen zu können.

Zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied wählbar ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KWBG, wer zum/r berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in wählbar ist und entweder

- a) die laufbahnrechtliche Qualifikation besitzt, die seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht oder
- b) mindestens drei Jahre dem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.

Herr Reinhold Dendorfer erfüllt beide Voraussetzungen. Er besitzt als Berufsausbildung den Verwaltungsfachwirt und ist seit vielen Jahren Kämmerer und Leiter des Fachbereiches Finanzen im kommunalen Bereich. Er wird aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Qualifikation sowie der eindeutigen Empfehlung des Stadtrates zur Wahl als neuen Finanzreferenten vorgeschlagen.

Nach Bildung eines Wahlausschusses werden die Damen und Herren des Rates der Stadt einzeln aufgerufen. Die Stadtratsmitglieder sollen auf den Stimmzettel den Namen schreiben, den sie zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied für das Finanzreferat wählen wollen.



Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, die eine nicht wählbare Person enthalten, Stimmzettel mit Vorbehalten oder Bedingungen, Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Sind nicht mehr als die Hälfte der Stimmen gültig, muss die Wahl wiederholt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner mehr als die Hälfte, so kommt es zu einer Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Wahl ist von dem/der Gewählten anzunehmen (Art. 13 Abs. 1 KWBG).

Es folgt grundsätzlich die Vereidigung nach Art. 27 Abs. 1 KWBG. Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wird erklärt, dass aus Glaubens- und Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.